

Stand: 01.02.2021/Wo

Hinweise zur Benutzung von FFP2/KN95/N95-Masken in der Corona-Pandemie

In der Corona-Pandemie geht es beim Tragen von Masken um die Reduzierung der Ausbreitung von Aerosolen (Fremdschutz). Wenn alle Personen beim Ausatmen eine Maske mit guten Filtereigenschaften tragen, sind alle ausreichend geschützt. An der Universität Göttingen besteht das Schutzkonzept weiterhin aus Einhaltung des Mindestabstands und regelmäßigem Lüften der Räume. Es ist daher ausreichend, eine Einmal-OP-Maske (Zulassung als Medizinprodukt, CE-Zeichen) zu tragen. Eine persönliche Schutzausrüstung in Form einer FFP2-Maske o.ä. ist nicht erforderlich.

Sollte dennoch die Entscheidung in der Einrichtung getroffen worden sein, FFP2-Masken zu tragen, ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Die FFP2-Masken dürfen kein Ausatemventil haben (sonst ist der Fremdschutz nicht gewährleistet!).
- Gebrauchsanleitung befolgen: Reguläre, nach EN 149 geprüfte FFP2-Masken dürfen nur mit einer Gebrauchsanleitung in deutscher Sprache verkauft werden. Diese beschreibt genau, wie die Maske anzulegen ist. Die Gebrauchsanleitung, die der kleinsten handelsüblichen Packung beiliegen muss, ist vor der ersten Verwendung sorgfältig zu lesen. Nur so wird eine optimale Schutzwirkung der Maske erreicht (s. Link für das angehängte Unterweisungsvideo).
- Dichtsitz prüfen: Beim Luftholen sollte die Maske an das Gesicht „angesogen“ werden (je nach Maskenausführung ist dies durch „Verformung“ der Maske erkennbar). Wenn man dagegen einen Luftstrom am Gesicht spürt, sitzt die Maske nicht richtig.
- Rasieren: Damit eine Maske wirkt, muss sie eng am Gesicht anliegen. Bärte im Bereich der Maskendichtlinie beeinträchtigen daher die Schutzwirkung von FFP2-Masken und müssten entfernt werden.
- Auf Hygiene achten: Masken mit der Kennzeichnung FFP2 R sind wiederverwendbar. Wie lange und wie oft das möglich ist, bestimmt vor allem der Umgang mit der Maske. Dabei ist auf größtmögliche Hygiene zu achten (s. Link für das angehängte Unterweisungsvideo).
- Das Tragen von FFP2-Masken stellt aufgrund des erhöhten Atemwiderstandes eine Belastung für den Träger dar. Die Belastung hängt von der Arbeitsschwere und der Tragedauer ab. Anhand der Gefährdungsbeurteilung sind Maßnahmen zur Erholung im Sinne maskenfreier Arbeitszeit festzulegen. Die geltende Arbeitsschutzregel empfiehlt für partikelfiltrierende Halbmasken ohne Ausatemventil eine Tragedauer von 75 Minuten mit einer anschließenden Erholungsdauer von 30 Minuten (max. 5 Zyklen pro Tag). Bei leichter Arbeit ist eine Ausdehnung der Tragedauer auf drei Stunden möglich (Gleiches gilt analog für KN95/N95-Masken).
- Sollten Mitarbeiter\*innen eine private FFP2-Masken tragen, gelten die gleichen oben genannten Anforderungen.

Video für die Unterweisung zum Tragen der FFP2-Maske

<https://www.dguv.de/de/mediencenter/filmcenter/gesundheit/masken/index.jsp>

Quelle: DGUV-Newsletter